

Hauptsatzung der Gemeinde Breitenberg

(Kreis Steinburg)

in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 03.06.2026 (in Kraft seit 11.06.2026)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.08.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Breitenberg erlassen:

§ 1 a Wappen, Siegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Breitenberg ist geviert mit gesenkter aufgebogener Teilungslinie. Es zeigt oben rechts in Rot einen mit sechs Früchten besetzten silbernen Eibenzweig, oben links in Silber eine rote Kirchturmspitze, unten in Silber und Blau einen Wellenbalken in verwechselten Farben.

(2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Breitenberg - Kreis Steinburg“.

(3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 1 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 €, sowie Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 500,00 € nicht überschritten wird,
2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigt,
4. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 € nicht übersteigt,
5. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Wert von 100,00 €,
6. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sowie Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €,
7. *gestrichen*
8. *gestrichen*
9. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB,
10. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,

11. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
12. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert 5.000,00 € nicht überschreitet,
13. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 500,00 €,
14. die Zustimmung als Träger von Wegebaulasten nach dem Telekommunikationsgesetz für die Durchführung von Baumaßnahmen.
15. die Einstellung von geringfügigen Beschäftigten, die befristet bis zu 6 Monaten beschäftigt werden sollen.
16. die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung nach § 36a des Baugesetzbuchs, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

§ 2

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 3

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder
 Aufgabengebiet:
 Finanzwesen
 Grundstücksangelegenheiten
 Steuern
 Prüfung des Jahresabschlusses

b) Schul-, Sport- und Sozialausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder
 Aufgabengebiet:
 Schulwesen
 Kultur- und Gemeinschaftswesen
 Büchereiwesen
 Förderung und Pflege des Sports
 Sozial- und Gesundheitswesen.

c) Bauausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder
 Aufgabengebiet:
 Bau- und Wegewesen
 Umweltschutz.

In die Ausschüsse a bis c können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

Werden neben den o. g. ständigen Ausschüssen weitere nicht ständige Ausschüsse eingerichtet, so können in diese Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter nicht erreichen.

(2) Jede Fraktion kann für jeden Ausschuss bis zu 2 Gemeindevertreterinnen und -vertreter bzw. Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können als stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, soweit die Fraktion in dem Ausschuss vertreten ist. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

§ 4

Einwohnerversammlung

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden ist. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner als angenommen. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,

2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 5

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertreter, den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an den Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,-- €, halten.

§ 6

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungsverklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs.2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 7

Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich vor dem Spielplatz in der Kirchenstraße befindet, bekannt gemacht.

(2) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-breitenburg.de eingestellt. Hierauf wird an der Bekanntmachungstafel, die sich vor dem Spielplatz in der Kirchenstraße befindet, hingewiesen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.01.2002 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 08.09.2003 erteilt.

Breitenberg, den 15. September 2003

Gemeinde Breitenberg
gez. Meyer
- Bürgermeister -